

# OMAN – VORTEILHAFTES STEUERRECHT

**Am 24. Mal 2009 hat das Sultanat Oman ein neues Steuergesetz (Royal Decree No. 28/2009) erlassen, das im Wesentlichen auf die Förderung ausländischer Investitionen ausgerichtet ist.**

Nach wie vor wird lediglich eine Körperschaftsteuer erhoben, natürliche Personen unterliegen keiner Besteuerung. Das Gesetz wird voraussichtlich zum Jahresbeginn 2010 in Kraft treten.

Eckpunkt der Steuerreform ist zunächst die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 12%. Dieser Satz bezieht sich auf alle Unternehmensformen, einschliesslich Betriebsstaaten und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Die neue Rate ist gegenüber dem bislang gültigen Satz von bis zu 30% wesentlich vorteilhafter. Lediglich Ölfirmen unterliegen nach wie vor einer Besteuerung von 55%.

Steuerbar sind alle im Oman ansässigen Unternehmen; es gilt das Welteinkommensprinzip. Ein Unternehmen gilt als ansässig im Sinne des Steuergesetzes, wenn es im Oman länger als 90 Tage innerhalb von 12 Monaten geschäftlich tätig wird. In Drittstaaten abgeführte Steuern werden angerechnet, unabhängig davon, ob mit dem betreffenden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht.

Besondere Steuerförderungen wie Steuerfreistellungen oder -ermässigungen, wie sie Unternehmen in ausgesuchten Sektoren wie der Tourismusbranche in der Vergangenheit zuerkannt wurden, sind von den neuen Regelungen nicht betroffen und dürfen auch in Zukunft eingeräumt werden. ■

